

STADTSEE ORDNUNG

Allgemeine Bestimmungen:

1. Das Betreten und die gebührenfreie Benützung der gesamten Anlage ist bis auf Widerruf gestattet.

2. Unnötige Lärmentwicklung sowie jedwede Belästigung anderer Gäste ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt der Verweis vom Gelände des Erholungszentrums Stadtsee Horn.

3. Der Gebrauch und das Mitnehmen von leicht brennbaren Stoffen und Gegenständen (z.B. Benzin, Spiritus, etc.) sowie das Grillen auf der gesamten Anlage ist strengstens untersagt. Nur auf der Freiterrasse des Gastronomiebetriebs und dem Verkaufskiosk samt Seedeck dürfen Gläser und Flaschen zum Ausschank verwendet werden.

4. Für Verletzungen und Unfälle, die sich ein Gast bei Benützung der aufgestellten Sport- und Spielgeräte (Beach-Volleyballplatz, Kinderspielplatz, etc.) durch Nichtbefolgung der Stadtseeordnung oder der sonstigen Vorschriften sowie durch Verschulden anderer Besucher zuzieht, übernimmt die Stadtgemeinde Horn keine Haftung. Für Kinder haften Eltern bzw. Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspersonen.

5. Das Springen von den Stegen und sonstigen Anlagen ist ausnahmslos untersagt.

6. Die Verunreinigung der gesamten Anlage und des Seewassers ist untersagt.

Anfallender Müll ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

7. Das Campieren, Zelten, Nächtigen in Schlafsäcken sowie das Aufstellen von Wohnwägen und Wohnmobilen im gesamten Areal ist ausnahmslos verboten.

8. Für das Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen ist der gesondert auf der Übersichtskarte ausgewiesene und gekennzeichnete Parkplatz zu verwenden.

9. Das Tauchen mit Tauchgeräten ist nur mit Erlaubnis der Stadtgemeinde Horn gestattet.

10. Die Grünanlagen (Bäume, Ziersträucher, etc.) sind in jeder Hinsicht schonend zu benützen.

11. Badestege, Bänke, Liegemöbel (Hängematten), Turn- und Spielgeräte sind zur allgemeinen Benützung der Gäste freigestellt. Verschmutzungen, welcher Art auch immer, sind zu vermeiden und es ist auf eine hygienische Behandlung zu achten.

12. Für abhanden gekommene Gegenstände, Wertsachen und dergleichen wird nicht gehaftet. Für gefundene oder sichergestellte Gegenstände gelten die Bestimmungen des ABGB (Allgemeines Bürgerlichen Gesetzbuches). Fundgegenstände sind bei der Bürgerservice-stelle im Erdgeschoß des Rathauses der Stadtgemeinde Horn abzugeben.

13. Es gilt ein allgemeines, ganzjähriges Hundeverbot. Hunde dürfen aus hygienischen Gründen nicht in das gesamte Areal mitgenommen werden. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt eine Geldstrafe und ein Verweis vom Areal. Von diesem Verbot ausgenommen sind gekennzeichnete und im Behindertenpass amtlich eingetra-



gene Assistenzhunde. Sollte Bedarf bestehen, dass die behinderte Person ihren Hund zwecks



Orientierung auch im Wasser benötigt, so ist die Mitnahme des Hundes auch ins Wasser gestattet – nicht aber zum bloßen „Abkühlen des Hundes“.

Auf dem Übersichtsplan ist ein eigener Hundebadestrand ausgewiesen, in dem Sie und Ihr Hund das kühle Nass genießen können und sich Ihr Hund aufhalten darf. Bitte das Sackerl zur Hundekotentsorgung nicht vergessen!

14. Zum Erhalt der guten Wasserqualität ist das Anfüttern von Wasservögeln (Schwäne, Enten, etc.) im gesamten Areal (Uferbereich, Steganlage, Wasserbereich) während des ganzen Jahres verboten.

15. Allfällige Wünsche und Beschwerden können unter Angabe des Namens und der Anschrift in der Bürgerservicestelle im Rathaus der Stadtgemeinde Horn deponiert werden.

16. Es ist nicht erlaubt, auf dem gesamten Areal Fahrzeuge auf anderen als den hierfür vorgesehenen Flächen zu verwenden oder abzustellen. Insbesondere sind das Befahren der Grünflächen (Liegewiesen) und das verkehrsbehindernde Abstellen der Fahrzeuge verboten. Im gesamten Areal gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung i.d.g.F.

17. Zuwiderhandlungen gegen die Stadtseeordnung werden von Seiten der Stadtgemeinde Horn ausnahmslos geahndet.

18. Den Anforderungen der Sittlichkeit und des Anstandes sind entsprechend Rechnung zu tragen.

19. Es wird darauf hingewiesen, dass das gesamte Areal videoüberwacht ist.

BADEORDNUNG

20. Das Baden und die Benützung der gesamten Anlage und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benützung der offenen Teichflächen ist nur Schwimmern vorbehalten und erfolgt ebenso auf eigene Gefahr.

21. Betrunkene sowie Personen mit ansteckenden Krankheiten und solchen Gebrechen, welche die Sicherheit des Kranken oder der Stadtseebesucher gefährden bzw. den Betrieb stören, oder Personen, bei denen hygienische Bedenken bestehen, sind vom Besuch der Badeseen bzw. deren Benützung ausgeschlossen.

22. Aus hygienischen Gründen ist vor dem Baden zu duschen.

23. Die Verwendung von Seifen und anderen Waschmitteln ist nur in den Sanitärräumlichkeiten gestattet.

24. Das Rauchen in den Umkleidekabinen und öffentlichen Toilettenanlagen ist verboten.

BOOTSORDNUNG

25. Die Benützung der von der Stadtgemeinde Horn zur Verfügung gestellten Boote, Stand-Up Paddles und sonstigen (nicht motorisierten) Sportgeräten ist ausschließlich auf der Wasseroberfläche des Nordsees erlaubt.

26. Boote können kostenpflichtig beim Kioskbetreiber geliehen werden.

27. Die Verwendung von gemeindefremden Booten ist untersagt.